

Referentenentwurf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Einführung einer Verordnung über das Bewacherregister

A. Problem und Ziel

Das Zweite Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) sieht die Einrichtung eines Bewacherregisters beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Registerbehörde) zum 1. Juni 2019 vor. Der neue § 11b Absatz 9 der Gewerbeordnung enthält in diesem Zusammenhang eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung über das Bewacherregister zu erlassen.

B. Lösung

Die Verordnung regelt gemäß § 11b Absatz 9 der Gewerbeordnung Einzelheiten zu den im Register gespeicherten Datensätzen, zur Einrichtung und Führung des Registers, zum Verfahren der Datenübermittlung an und durch die Registerbehörde sowie zur Verwendung der elektronischen Schnittstellen des Registers, zum Verfahren des automatisierten Datenabrufs, zum Datenschutz und der Datensicherheit.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

Es entstehen durch die Verordnung keine neuen Pflichten und damit entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Die Pflichten der betroffenen Registerbehörde, der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden sowie der Gewerbetreibenden sind bereits im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) und der derzeitigen Neufassung der Bewachungsverordnung begründet und dort im Rahmen des Erfüllungsaufwandes veranschlagt worden. Die vorliegende Verordnung nimmt insofern lediglich die datenschutzrechtlich erforderliche Ausdifferenzierung der bereits durch das Gesetz begründeten Pflichten vor.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entstehen für die Gewerbetreibenden keine weiteren Pflichten, die nicht bereits durch das Zweite Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 29. November 2018 (BGBl. I, S. 2666) oder die Neufassung der Bewachungsverordnung begründet und dort beim Erfüllungsaufwand veranschlagt wurden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entstehen für die Registerbehörde und die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden keine weiteren Pflichten, die nicht bereits durch das Zweite Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) oder die Neufassung der Bewachungsverordnung begründet und dort beim Erfüllungsaufwand veranschlagt wurden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Einführung einer Verordnung über das Bewacherregister

vom...

Auf Grund des § 11b Absatz 9 der Gewerbeordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Verordnung über das Bewacherregister (Bewacherregisterverordnung – BewachRV)

§ 1

Inhalt der Datensätze

(1) Die Speicherung der Daten im Bewacherregister erfolgt nach Maßgabe des Datensatzes für das Bewacherregister vom ... (BAnz) in der jeweils aktuellen Fassung. Änderungen des Datensatzes werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger bekanntgemacht; anzugeben ist das Herausgabedatum und, ab wann der geänderte Datensatz anzuwenden ist.

(2) Der jeweils aktuelle Stand des Datensatzes kann beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn, bezogen werden.

§ 2

Datenverarbeitung im Register

(1) Die Datenübermittlung erfolgt über das vom Bund betriebene Verbindungsnetz.

(2) Der Datenverarbeitung und Übermittlung werden allgemein anerkannte Standards zugrunde gelegt. Die Verschlüsselung erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die von der Registerbehörde nach § 11b Absatz 1 der Gewerbeordnung im Bundesanzeiger bekannt gemachten technischen Ausführungsregelungen vom (...) sind in der jeweils aktu-

ellen Fassung anzuwenden. Änderungen der technischen Ausführungen werden von der Registerbehörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

(3) Der jeweils aktuelle Stand der technischen Ausführungsregeln sind bei (...) zu beziehen.

§ 3

Einrichtung und Führung des Registers

(1) Die Nutzung des Bewacherregisters erfolgt über das Portal der Registerbehörde. Das Portal der Registerbehörde stellt einen technisch geschützten, zentralen Zugangsbereich mit Nutzerselbstverwaltung dar.

(2) Die nach § 8 Absatz 1 abrufberechtigten Behörden und Gewerbetreibenden müssen sich über die Portalanwendung der Registerbehörde registrieren.

§ 4

Verfahren der Datenübermittlung an die Registerbehörde durch die für den Vollzug des §34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden

(1) Liegt zu einem Gewerbetreibenden oder einem Gewerbebetrieb noch kein Datensatz im Bewacherregister vor, wird ein neuer Datensatz durch die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständige Behörde angelegt und an die Registerbehörde übermittelt. Die Registerbehörde vergibt für den Gewerbetreibenden und den Gewerbebetrieb eine Identifikationsnummer, die im Register sichtbar hinterlegt wird. Die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständige Behörde trägt unter Bezugnahme auf diese Identifikationsnummer die in § 11b Absatz 2 der Gewerbeordnung aufgeführten Daten in das Bewacherregister ein.

(2) Besteht im Register zu einem Gewerbetreibenden oder einem Gewerbebetrieb bereits ein Datensatz, werden diesem die übermittelten Daten mit Hilfe der Registeridentifikationsnummer zugeordnet.

(3) Die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden geben die gemäß § 11b Absatz 6 der Gewerbeordnung der Registerbehörde mitzuteilenden Datenänderungen über ihren Portalzugang in das Bewacherregister ein.

§ 5

Verfahren der Datenübermittlung an die Registerbehörde durch die Gewerbetreibenden

(1) Liegt zu einer Wachperson oder einer mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person noch kein Datensatz im Bewacherregister vor, werden die nach § 11b Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 5 der Gewerbeordnung erforderlichen Daten durch den Gewerbetreibenden über das Anmeldeverfahren am Bewacherregister an die Registerbehörde übermittelt. Die Registerbehörde vergibt für die Person eine Identifikationsnummer.

(2) Besteht im Register zu einer Person bereits ein Datensatz, werden dieser die vom Gewerbetreibenden übermittelten Daten mit Hilfe der Registeridentifikationsnummer zugeordnet.

(3) Die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständige Behörde wird über das Register vom Eingang der Datenübermittlung durch den Gewerbetreibenden zum Zwecke der Bearbeitung informiert.

§ 6

Verfahren der Datenübermittlung durch die Registerbehörde

(1) Die Registerbehörde teilt der für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörde diejenigen Datenänderungen mit, die zur Änderung der Zuständigkeit führen.

(2) Bei Datenmeldungen des Gewerbetreibenden zu Wachpersonen oder den mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen über das Register informiert die Registerbehörde die Betroffenen entsprechend Artikel 4 Nummer 7 und 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 46 Nummer 7 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Die Registerbehörde unterliegt ab dem Zeitpunkt der Datenübermittlung durch die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden an das Register oder durch die Gewerbetreibenden an das Register den Auskunfts- und Informationspflichten nach den Artikeln 12 bis 23 der Verordnung (EU) 2016/679 und nach den §§ 55 bis 61 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 7

Verwendung elektronischer Schnittstellen

(1) Die Registerbehörde stellt Schnittstellen des Bewacherregisters nach den Absätzen 2 bis 4 bereit. Die Pflege und Weiterentwicklung der Schnittstellen obliegt der Registerbehörde.

(2) Die elektronische Schnittstelle des Bewacherregisters zum Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgt über einen Datenaustausch des Bewacherregisters mit dem nachrichtlichen Informationssystem (NADIS), welches durch das Bundesamt für Verfassungsschutz betrieben wird. Bei der Datenübermittlung und -verarbeitung ist die jeweilige Geheimhaltungsstufe zu berücksichtigen. Dabei sind die Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu beachten.

(3) Die Schnittstelle zum Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. erfolgt über einen Datenaustausch des Bewacherregisters mit der Datenbank für Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen im Bewachungsgewerbe (USB-DB), welche durch den Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. betrieben wird.

(4) Die Registerbehörde bietet eine Schnittstelle an, über die eine Datenübermittlung aus und an Fachverfahren der für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden erfolgen kann.

§ 8

Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Der Abruf aus dem Bewacherregister erfolgt im automatisierten Abrufverfahren. Die Zulassung zum Datenabruf im automatisierten Verfahren ist bei der Registerbehörde zu beantragen. Die Registerbehörde erteilt die Zulassung zum Datenabruf, wenn der Antrag gestellt wird durch

1. eine für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständige Behörde, oder
2. eine im Rahmen der Amtshilfe für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständige Behörde, insbesondere ein Ordnungsamt, eine Polizei- oder Zollbehörde, oder
3. eine Behörde, die die Aufsicht über eine für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständige Behörde hat, oder
4. eine Behörde, die Widerspruchsbehörde für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung betreffende Widerspruchsverfahren ist, oder
5. einen Gewerbetreibenden nach § 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung.

(2) Die Zulassung zum Datenabruf im automatisierten Verfahren kann inhaltlich beschränkt und auch nachträglich mit Auflagen versehen werden. Der Datenabruf für Behörden nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 ist auf den Bereich ihrer Zuständigkeit beschränkt. Gewerbetreibende nach Absatz 1 Nummer 5 können nur ihre eigenen Daten sowie die von ihnen gemäß § 11b Absatz 5 und Absatz 6 Satz 3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 17 der Bewachungsverordnung gemeldeten Daten ihrer Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragter Personen abrufen.

(3) Die zugelassenen Behörden nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und die zugelassenen Gewerbetreibenden nach Absatz 1 Nummer 5 unterliegen nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes der Pflicht, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus zu treffen.

(4) Die Registerbehörde führt ein Verzeichnis der zum Abruf im automatisierten Verfahren zugelassenen Behörden und Gewerbetreibenden und der getroffenen Maßnahmen. Die Registerbehörde hat die Zulassungsunterlagen aufzubewahren und gegen Zugriff durch Unbefugte zu sichern.

(5) Die Registerbehörde gewährleistet, dass keine Daten übermittelt werden, wenn die Identität der abfragenden Stelle nicht zweifelsfrei feststeht.

§ 9

Abrufzwecke

(1) Die nach § 8 Absatz 1 zugelassenen Behörden und Gewerbetreibenden dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten nach den §§ 11b und 34a der Gewerbeordnung Daten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 aus dem Register abrufen.

(2) Zugelassene Behörden nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 dürfen Daten aus dem Register abrufen zum Zwecke des Vollzugs des § 34a der Gewerbeordnung im Rahmen der

1. Vor-Ort-Kontrolle von Bewachungstätigkeiten, oder
2. Prüfung von Bewachungsgewerbetreibenden, oder
3. Prüfung von Wachpersonal, oder
4. Pflege der Daten des Registers, oder
5. Wahrnehmung der Nachberichtspflicht gemäß § 34a Absatz 1b der Gewerbeordnung.

(3) Zugelassene Behörden nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 dürfen zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufsicht über die § 34a Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit Daten aus dem Register abrufen.

(4) Zugelassene Behörden nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 dürfen zum Zwecke der Bearbeitung eines Widerspruchsverfahrens im Rahmen ihrer Zuständigkeit Daten aus dem Register abrufen.

(5) Zugelassene Gewerbetreibende nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 dürfen zum Zwecke der Wahrnehmung von Meldepflichten gemäß § 11b Absatz 5 und Absatz 6 Satz 3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 17 der Bewachungsverordnung und Wahrnehmung von Einsichtsrechten ihre eigenen Daten und die von ihnen gemeldeten Daten ihrer Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragter Personen abrufen.

§ 10

Abrufvoraussetzungen

Enthält das Abrufersuchen der in § 8 Absatz 1 zugelassenen Behörden und Gewerbetreibenden keine der nach § 11b Absatz 2 der Gewerbeordnung im Register gespeicherten Registeridentifikationsnummern, muss das Abrufersuchen mindestens folgende Daten enthalten:

1. Den Familiennamen, mindestens einen Vornamen, die Ausweisart und die Ausweisnummer, oder
2. den Familiennamen, mindestens einen Vornamen und den Wohnort oder den Tag oder den Ort der Geburt, oder
3. den eingetragenen Namen der juristischen Person und den Ort und die Postleitzahl des Sitzes oder einer Niederlassung oder
4. den Namen des Gewerbebetriebs und den Ort und die Postleitzahl einer Niederlassung.

§ 11

Gruppenauskünfte im automatisierten Abrufverfahren

Zugelassene Behörden nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 können bei der Registerbehörde die Übermittlung mehrerer Daten beantragen, wenn diese Übermittlung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

§ 12

Datenübermittlung für statistische Zwecke

(1) Die Registerbehörde kann den für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden, den für das Bewachungsrecht zuständigen obersten und oberen Bundes- und Landesbehörden sowie den Landeskriminalämtern Daten zur Sammlung, Aufbereitung, Darstellung und Analyse bereitstellen.

(2) Die Daten dürfen keinen Bezug zu einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person ermöglichen.

(3) Die Daten dürfen den genannten Behörden nur für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übermittelt werden. Ergänzend hierzu können für Vergleichszwecke auf Antrag die korrespondierenden Gesamtzahlen im Bundesgebiet übermittelt werden.

§ 13

Sicherheit personenbezogener Daten

(1) Die Registerbehörde trifft die erforderlichen technisch organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt. Dabei ist insbesondere die besondere Schutzbedürftigkeit der im Register gespeicherten Daten zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Verarbeitung der Ausweiskopien gemäß § 11b Absatz 5 der Gewerbeordnung hat die Registerbehörde Vorkehrungen gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und der §§ 22 Absatz 2 und 48 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffen. Die Löschfrist für die in das Register gemäß § 11b Absatz 5 der Gewerbeordnung hochgeladene optisch digital erfasste Kopie richtet sich nach § 11b Absatz 5 Satz 3 der Gewerbeordnung.

(2) Die zum Abruf zugelassenen Behörden und Gewerbetreibenden treffen die erforderlichen technisch organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit der an das Bewacherregister zu übermittelnden, der gespeicherten oder der abgerufenen Daten zu berücksichtigen.

(3) Die Organisation der in Absatz 2 genannten Behörden und Gewerbetreibenden ist so zu gestalten, dass sie den Grundsätzen der Aufgabentrennung und der Erforderlichkeit entsprechen; insbesondere ist der Zugang zu personenbezogenen Daten nur so weit gestattet, wie es der Aufgabenerfüllung dient.

§ 14

Protokollierungspflicht

(1) Die Registerbehörde als speichernde Stelle erstellt bei Abrufen nach den §§ 4 bis 12 Protokolle, aus denen Folgendes hervorgeht:

1. der Zweck des Abrufs,
2. das Datum und die Uhrzeit des Abrufs,
3. die Identität der Person, die die Daten abgefragt hat,
4. die Identität des Empfängers der Daten sowie

5. die abgerufenen Daten.

(2) Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Auskunftserteilung an den Betroffenen, zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Registers verwendet werden. Sie sind gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen.

(3) Die Protokollierung nach Absatz 1 ist nach dem jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten. Die Protokolldaten sind für mindestens 12 Monate vorzuhalten und nach 18 Monaten zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

.

Begründung Bewachungsverordnung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Zweite Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 29. November 2018 (BGBl. I. S. 2666) sieht die Einrichtung eines Bewacherregisters beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Registerbehörde) zum 1. Juni 2019 vor. In diesem Zusammenhang enthält die neue Regelung des § 11b Absatz 9 der Gewerbeordnung eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Verordnung über das Bewacherregister zu erlassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung regelt gemäß § 11b Absatz 9 der Gewerbeordnung Einzelheiten zu den im Register gespeicherten Datensätzen, zur Einrichtung und Führung des Registers, zur Verfahren der Datenübermittlung an und durch die Registerbehörde sowie zur Verwendung der elektronischen Schnittstellen des Registers, zum Verfahren des automatisierten Datenabrufs, zum Datenschutz und der Datensicherheit.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsermächtigung

§ 11b Absatz 9 der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Verordnung über das Bewacherregister zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Die Verordnung enthält Regelungen, die - insbesondere betreffend die Verarbeitung im Bewacherregister - für den Datenschutz relevant sind und damit auch einen Bezug zur Datenschutzgrundverordnung aufweisen. Die Bestimmungen der Verordnung bewegen sich im Rahmen der Ermächtigungsgrundlagen zur Speicherung und Verarbeitung von Daten, die durch das Zweite Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vor dem Hintergrund der Einführung des Bewacherregisters geschaffen wurden. Im Rahmen des Verordnungsverfahrens wurde die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beteiligt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit dem Verordnungsentwurf nicht verbunden..

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und die Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Es entstehen durch die Verordnung keine neuen Pflichten und damit entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Die Pflichten der betroffenen Registerbehörde, für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden sowie Gewerbetreibenden sind bereits im Rahmen des Zweiten Gesetz zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) und der derzeitigen Neufassung der Bewachungsverordnung begründet und dort im Rahmen des Erfüllungsaufwandes veranschlagt worden. Die vorliegende Verordnung nimmt insofern lediglich die datenschutzrechtlich erforderliche Ausdifferenzierung der bereits durch das Gesetz begründeten Pflichten vor.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entstehen für die Gewerbetreibenden keine weiteren Pflichten, die nicht bereits durch das Zweite Gesetz zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) oder die Neufassung der Bewachungsverordnung begründet und dort beim Erfüllungsaufwand veranschlagt wurden.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entstehen für die Registerbehörde und die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden keine weiteren Pflichten, die nicht bereits durch das Zweite Gesetz zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) oder die Neufassung der Bewachungsverordnung begründet und dort beim Erfüllungsaufwand veranschlagt wurden.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht sinnvoll, da die Regelungen zum Vollzug des Bewachungsrechts dauerhaft zur Verfügung stehen müssen.

Das Regelungsvorhaben wird kontinuierlich überprüft werden. Die regelmäßige Evaluation des Zweiten Gesetz zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften, die im Sinne des Beschlusses des Staatssekretärs Ausschusses Bürokratieabbau voraussichtlich im Jahr 2021 erfolgt, wird sich notwendigerweise auch auf die Bewachungsverordnung auswirken und eine entsprechende Evaluation nach sich ziehen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1:

Zu § 1:

Es wird der Datensatz für das Bewacherregister eingeführt. Aus diesem gehen die im Register nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) zu speichernden Daten als Datenobjekte im Einzelnen hervor. Zudem wird die eindeutige Abbildung von natürlichen und juristischen Personen sowie Gewerbebetrieben im Register transparent.

Zu § 2:

Es wird klargestellt, dass die Datenverarbeitung im Register nach technisch gesicherten Übertragungsregeln und über das gesicherte Netz des Bundes erfolgt.

Zu § 3:

Der Zugang zum Register erfolgt für die Nutzer über das sog. BAFA-Portal. Das BAFA nutzt für alle seine Internet-Applikationen, so auch für das Bewacherregister, einen zentralen Zugangsbereich mit der Nutzerselbstverwaltung. Dieses ist gegen unberechtigten Zugriff ausreichend geschützt und wird ständig der aktuellen Bedrohungslage angepasst, um die dahinter liegenden Anwendungen und Informationen vor Manipulationen beziehungsweise Sabotage zu schützen.

Zu § 4:

Es wird das Verfahren der Datenübermittlung an die Registerbehörde durch die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden für den Fall geregelt, dass der Gewerbetreibende oder sein Gewerbebetrieb bereits im Register erfasst sind sowie für den Fall, dass es sich um Neuerfassungen handelt. Durch die Vergabe von Registeridentifikationsnummern wird sichergestellt, dass der Gewerbetreibende als natürliche oder juristische Person sowie der Gewerbebetrieb eindeutig im Register erfasst werden.

Zu § 5:

Es wird das Verfahren der Datenübermittlung an die Registerbehörde durch die Gewerbetreibenden für den Fall geregelt, dass das Wach- und Leitungspersonal bereits im Register erfasst ist sowie für den Fall, dass es sich um Neuerfassungen handelt. Durch die Vergabe von Registeridentifikationsnummern wird sichergestellt, dass die Wachpersonen und Betriebsleitungen nur einmal und eindeutig im Register erfasst werden.

Zu § 6:

Absatz 1 regelt, dass die Registerbehörde der für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörde Datenänderungen mitteilt, die zur Änderung der Zuständigkeit führen. Das ist insbesondere beim Umzug eines Gewerbebetriebes oder einer Wachperson relevant, wenn dadurch der bisherige Zuständigkeitsbereich verlassen wird. In diesen Fällen müssen die vorherige und neue Behörde über das Register informiert werden. Absatz 2 und 3 stellen fest, dass die Registerbehörde den generellen Auskunft- und Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegt. Es sollen keine darüber hinaus gehenden Pflichten begründet werden.

Zu § 7:

Absatz 1 stellt klar, dass die Pflege und Weiterentwicklung der Schnittstellen des Registers eine Aufgabe der Registerbehörde ist. Absatz 2 trifft Vorsorge für den Fall, dass die dargestellten Rückmeldungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz an das Register über die in § 34a Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 der Gewerbeordnung beschriebene Schnittstelle eingestuft sind und sieht daher vor, dass die Anforderungen des BSI bei der Datenübermittlung und -verarbeitung zu beachten sind. Weiterer Regelungen bedarf es nicht, da nach der technischen Spezifikation der Schnittstelle keine Erkenntnisse übermittelt werden. Es wird lediglich ein [Zahlen-]Code übermittelt [1=keine Erkenntnisse, 2=Erkenntnisse liegen vor, 3=verlängerter Prüfbedarf]. Um den konkreten Inhalt der Erkenntnisse zu erfahren, bedarf eines - wie bisher auch - bilateralen Austausches der § 34a-Behörde und dem zuständigen Landesamt für Verfassungsschutz. Absatz 3 beschreibt die Schnittstelle zum Deutschen Industrie- und Handelskammertag, die in § 11b Absatz 4 der Gewerbeordnung angelegt ist.

Absatz 4 nimmt auf die Schnittstelle zu den Fachverfahren der § 34a Behörden Bezug. Diese Schnittstelle ist gerade für viele große § 34a- Behörden relevant und sollte möglichst unter Einbeziehung der vorhandenen Fachverfahrenshersteller durch die Registerbehörde weiterentwickelt werden.

Zu § 8 :

§ 8 regelt Einzelheiten zur Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren. Dabei ist unter „automatisiertem“ Abruf kein Ausnahmefall zu verstehen, sondern das regelmäßige Verfahren des Abrufs aus dem Register. Es umfasst den Abruf einer abrufberechtigten Person über die Registeranwendung (Benutzeroberfläche) und umfasst die Möglichkeit des Lesens (mit bekannter Registeridentifikationsnummer (RegisterID), ohne Daten zu verbundenen Objekten), der Recherche (liefert zu bekannter RegisterID verbundene Objekte und Art der Verknüpfungen) sowie der Suche (mit bekannten Daten). Dabei erfolgt kein Abruf ohne anzugebenden Zweck. Die Suche ist zudem durch die Suchprofile eingeschränkt und die Suchprofile nur je nach Zweck und zugelassenem Abrufer möglich.

Unter Absatz 1 Nummer 1 fallen neben den § 34a-Behörden auch die zum Nachbericht gemäß § 34a Absatz 1b verpflichteten Behörden, der Abruf erfolgt für diese Zwecke auf den gesamten Datenbestand des Registers.

Unter Absatz 1 Nummer 2 fällt insbesondere die Situation der Amtshilfe für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung durch die Polizeibehörden bei einem Vollzug vor Ort. Auch hier ist der Abruf auf den gesamten Datenbestand des Registers gegeben.

Unter Absatz 1 Nummer 3 fallen die im Rahmen der Fachaufsicht mit dem Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung befassten Aufsichtsbehörden und Ministerien der Länder. Ein Abruf ist für diese Personengruppe nur auf die Daten möglich, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen.

Unter Absatz 1 Nummer 4 fallen Behörden, die im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens (soweit nach Landesrecht vorgesehen) Daten aus dem Register einsehen müssen. In

diesem Fall ist ein Abruf wiederum nur auf die Daten möglich, die im Zuständigkeitsbereich der Behörde liegen. In Absatz 2 wird die Möglichkeit der Beschränkung des Abrufs vorgesehen und das beschränkte Abrufrecht von Aufsichts-, Widerspruchsbehörden und Gewerbetreibenden festgelegt. Absatz 3 stellt klar, dass die antragsstellenden Stellen für das automatisierte Abrufverfahren den generellen Pflichten nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 und im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 aus § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes unterliegen. Es sollen keine weiteren Pflichten begründet werden.

Zu § 9 :

Den Abrufen durch die zugelassenen Behörden und Gewerbetreibenden müssen konkrete Zwecke zu Grunde liegen, die in den Absätzen 2 bis 5 dargelegt sind. Die Zwecke resultieren für die Behörden aus dem Vollzug des § 34 a der Gewerbeordnung oder für die Gewerbetreibenden aus der Erfüllung von Meldepflichten nach § 11 b Absatz 5 und 6 Satz 3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Bewachungsverordnung.

Zu § 10:

Es werden die anzugebenden Mindestdaten für Abrufe geregelt. Dies erhöht die Sicherheit bei den Abfragen.

Zu § 11:

Gruppenauskünfte sollen insbesondere für die Erfüllung der Nachberichtspflicht durch die Polizeibehörden gemäß § 34a Absatz 1b Satz 5 der Gewerbeordnung oder die Einführung eines Fachverfahrens durch eine § 34a Behörde möglich sein.

Die Registerbehörde unterliegt den generellen Auskunfts- und Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Es sollen keine darüber hinausgehenden Pflichten begründet werden.

Zu § 12:

Es wird die Datenübermittlung zu statistischen Zwecken ermöglicht, die den Behörden erstmals einen – bisher fehlenden – bundesweiten Überblick über das Bewachungsgewerbe und den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung ermöglicht.

Zu § 13:

§ 13 führt datenschutzrechtliche Anforderungen auf, die Registerbehörde, Vollzugsbehörden und Gewerbetreibende nach bestehendem Datenschutzrecht zur Datensicherheit erfüllen müssen.

Zu § 14:

Es werden die nach Datenschutzrecht erforderlichen Pflichten der Registerbehörde zur Protokollierung bei Abrufen dargelegt.

Artikel 2:

Das Inkrafttreten korrespondiert mit dem gesetzlichen Start des Registers am 1. Juni 2019 entsprechend den Vorgaben im Zweiten Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666).